

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013

Präambel

Aufgrund

- der §§ 15, 150, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777),
- des § 6 i.V.m. §§ 1 II und 2 I des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 584) und
- des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 431, 432)

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 23.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Wassergebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung

Die Wassergebührensatzung des Zweckverbandes Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung vom 21.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§3
Gebührensätze**

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach §2 Abs. 1 beträgt:

Netto: 42,06 EUR pro Berechnungseinheit und Jahr.
Der Bruttobetrag ergibt sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

(2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr nach §2 Abs. 3 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

			Netto
Qn 2,5	bis 5m³/h	€/Jahr	42,06
Qn 6	>5m³/h bis 12 m³/h	€/Jahr	100,94
Qn 10	>12 m³/h bis 20 m³/h	€/Jahr	168,24
>Qn 10 bis Qn 25	>20 m³/h bis 50 m³/h	€/Jahr	420,60
Qn 40	>50 m³/h bis 80 m³/h	€/Jahr	672,96
Qn 60	>80 m³/h bis 120 m³/h	€/Jahr	1009,44
> Qn 60	>120 m³/h	€/Jahr	2018,88

Der Bruttobetrag ergibt sich zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tag der Ausfertigung:

Plate, den 24.11.2017


Georg Ihde
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Plate, den 24.11.2017


.....
Georg Ihde
Verbandsvorsteher